

Vereinbarung
gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG
für den
Vereinbarungszeitraum 2011

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin
dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln
- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 10 Abs. 9 KHEntgG nach, den einheitlichen Basisfallwert und den einheitlichen Basisfallwertkorridor für den Vereinbarungszeitraum 2011 zu vereinbaren. Grundlage dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG) in der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages (Bundesrats-Drucksache 762/10 vom 26.11.2010). Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG vom 27. 9. 2010 zum gleichen Sachverhalt.

§ 1

Einheitlicher Basisfallwert und einheitlicher Basisfallwertkorridor

- (1) Die Höhe des einheitlichen Basisfallwertes gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG beträgt auf der Grundlage der Berechnung des InEK und unter Berücksichtigung der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 4 KHEntgG gemäß GKV-Finanzierungsgesetz in Höhe von 0,9 % für den Vereinbarungszeitraum 2011:

2.963,82 Euro.

Der daraus gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 KHEntgG zu ermittelnde einheitliche Basisfallwertkorridor hat folgende Grenzwerte:

obere Korridorgrenze (+ 2,5 Prozent) 3.037,91 Euro,

untere Korridorgrenze (- 1,25 Prozent) 2.926,77 Euro.

- (2) Wenn das GKV-Finanzierungsgesetz nach Inkrafttreten etwas Abweichendes zum Absatz 1 vorsieht, nehmen die Vertragsparteien eine Anpassung des einheitlichen Basisfallwertes sowie des einheitlichen Basisfallwertkorridors vor.

§ 2

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2011.

§ 3

Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Köln, Berlin,

den 1. 12. 2010

GKV-Spitzenverband

Verband der privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft